

53/22  
Gesundheitsamt

Stadtverwaltung Düsseldorf					Amt 61
0	1	2	3	4	
Eingang 07. JUNI 2010					
Federführung/					
Searbeitung 61/M					
Frau / Herr Tomberg					

26.05.2010 schü ☎ 96542

61/12 Stadtplanungsamt  
Herr Tomberg

**Stellungnahme zur Ermittlung planerischer Grundlagen und nach der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5579/060 -Lacombletstraße- (Stand vom 24.03.2010)**

Die Stellungnahme erfolgt aufgrund einer Ortsbesichtigung und der vorgelegten Unterlagen:

- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5579/060 -Lacombletstraße-, Stadtbezirk 2, Stadtteil Düsseldorf, Teil A – Städtebauliche Aspekte
- Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 5579/060 -Lacombletstraße
- Bebauungsplan –Vorentwurf- Plan Nr. 5579/060 Lacombletstraße, Maßstab 1:1000

**Stand der Planungen**

Mit dem vorgelegten Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, ein lebendiges und zukunftsfähiges Wohnquartier zu entwickeln. Auf dem Grundstück, das bisher durch das Studieninstitut genutzt wurde, sollen ca. 100 Wohneinheiten realisiert werden, die den Wohnansprüchen insbesondere von Familien mit Kindern entsprechen.

Ein wichtiges Element des Entwurfs stellen die Freiräume zwischen den Baufeldern dar. Im Freiraum sollen private, halböffentliche und öffentliche Räume ineinander übergehen, was die Flächen zwischen den viergeschossigen Baukörpern größer erscheinen lässt.

**Verkehr sowie Stellplätze, Carports, Garagen**

Das Planungsziel die Wohnbaufläche möglichst von Verkehr freizuhalten ist gerade aus gesundheitspräventiver Sicht zu begrüßen.

Dieses Ziel ist deswegen von Bedeutung, da nur dadurch gefahrenfreie Spielflächen im direkten Wohnumfeld gestaltet werden können. Um eine möglichst hohe Sicherheit dieses Freiraums in unmittelbarer Nähe zu den Wohnungen herzustellen, ist es zu empfehlen die Erschließungsstraße für die nördlichen Wohnhäuser als Wohn- und Spielstraßen auszuweisen.

Wie wichtig gefahrenfreie Spielmöglichkeiten gerade für Vorschulkinder im unmittelbaren Wohnumfeld sind, verdeutlicht der Tatbestand, dass der „Aktionsraum von Vorschulkindern etwa 150 Meter umfasst. Der Aktionsraum ist jener Raum, den Kinder so gut kennen, dass sie ihn sich mit geschlossenen Augen vorstellen können“<sup>1</sup>. Dieser gefahrenfreie Spielraum ist in besonderer Weise für die soziale und psychische Entwicklung zu einer Selbstständigkeit der Kinder notwendig.

Dem Ziel, die Wohnbaufläche möglichst von Verkehr freizuhalten widerspricht die Regelung in der Begründung des Bebauungsplans, dass „bei Errichtung von Gebäuden mit nicht mehr als 350 m<sup>2</sup> Geschossfläche und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten eine oberirdische

<sup>1</sup> D. Schelhorn: „Die Bedeutung des Spiels und der Bewegung für die Gesundheit von Kindern“, DGGL-Jahrbuch 2008 „Garten und Gesundheit“, Seite 60

Garage angelegt werden“ darf (siehe Seite 7). In der Annahme, dass dieser Haustyp, welcher einem Reihenhaus oder Stadthaus mit zwei Wohneinheiten entspricht, überwiegend in den drei nördlichen Baufelder verwirklicht werden sollte, würde die ansonsten festgesetzte „Unterbringung aller Stellplätze in der Tiefgarage“ nicht zu der erhofften Verkehrsberuhigung des Freiraums beitragen.

Daher ist es zu empfehlen diese Regelung nur für die südlichen zwei Baufelder, die von der Lacombletstraße erschlossen werden, zu erlauben.

Bei der Anlage der Tiefgarage ist auf den vorhandenen Baumbestand Rücksicht zu nehmen. Es sollte weitestgehend der Baumbestand erhalten bleiben.

Zu begrüßen ist die Planungsabsicht, die notwendigen Besucherparkplätze in der Löbbeckestraße zusammenfassend anzuordnen.

### **Lärm**

Mit den im Kapitel der Begründung, 4.11.3 Gewerbe, beschriebenen Maßnahmen (den nordöstlichen Teil des Grundstücks von Wohnbebauung freizuhalten und passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden selbst) erscheint ein ausreichender Schallschutz für die Wohnhäuser gewährleistet und auch für das Umfeld des Allgemeinen Wohngebietes eine verträgliche Lösung gefunden worden. Die in der Regel vorzuziehenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen (hohe Mauer um den Lärm abzuhalten) sind in diesem Fall auch aus gesundheitspräventiver Sicht abzulehnen, da die Luftzirkulation durch nächtliche Kaltluft aus nördlicher Richtung hierdurch beeinträchtigt würde.

### **Besonnung der Wohnungen**

Um gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen sollten die Geschosshöhe in dem Wohngebiet nach Norden ansteigen. Es sollten ausreichende Abstände zwischen den einzelnen geplanten Baukörpern eingehalten werden. Gemäß DIN-Norm DIN 5031-1 (Tageslicht in Innenräumen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen), nach der vor allem für Wohnräume ein Mindestmaß an Besonnung ein wichtiges Qualitätsmerkmal ist, gilt ein Wohnraum als ausreichend besonnt, wenn seine Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens 1 Stunde beträgt. Eine Wohnung gilt als ausreichend besonnt, wenn in ihr mindestens ein Wohnraum ausreichend besonnt wird.

### **EMF-Verträglichkeit und notwendige Netzumspannstellen**

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neu errichtet werden müssen, so sind in Nachbarschaft zu einer Wohnung die Bestimmungen der 26.

Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten. Gemäß § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) 26. BImSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV über Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV sind bei Umspannanlagen/Unterwerken Mindestabstände von 5 Metern erforderlich. Grundsätzlich sollte die Belastung der Bevölkerung durch vermeidbare Umwelteinflüsse (hier: elektromagnetische Strahlung) so gering wie möglich gehalten werden. Daher sollten Standorte für Umspannwerke mit größtmöglicher Entfernung zu Wohnungen gewählt werden.

### **Hinweis zur gesunden Mobilität**

Um die Nutzung des Fahrrades sowohl für den privaten Bereich als auch für den Weg zur Arbeit zu fördern, sollten bei der Gestaltung der Gebäude auch entsprechende Abstellmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Die Notwendigkeit, solche Abstellplätze für Fahrräder einzurichten ergibt sich schon aus dem Bemühen, aus gesundheitlichen Gründen diese Verkehrsteilnehmer mehr zu fördern.

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan könnte diese Forderung in folgender Form umgesetzt werden:

*„In den allgemeinen Wohngebiet sollten auf den Baugrundstücken hinreichend ebenerdige, überdachte Fahrradabstellplätze errichtet werden.“*



Prof. (BG) Dr. Schneitler